

Böhmenkirch, den 28. September 2021

Satzung des Gesangverein Liederkranz 1840 Böhmenkirch e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkranz 1840 Böhmenkirch“, und hat seinen Sitz in Böhmenkirch. Er wurde im Jahr 1840 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere durch Pflege des Chorgesangs.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, mit welchen der Chor Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet und sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig.

- (6) Der Ausschuss kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 2 Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) fördernden Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a.) Aktives Mitglied kann jede sangesfreudige Person werden.
- b.) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- c.) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.
- d.) Minderjährige können in den Verein aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist von ihren Sorgeberechtigten zu stellen. Ab dem Alter von 16 Jahren sind die Jugendlichen Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Zuvor haben die Minderjährigen kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch freiwilligen Austritt
- b.) durch Tod
- c.) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Er ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

Für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist der Ausschuss zuständig. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.

Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betreffenden Mitglied eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschluss zu setzen. Diese Stellungnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Ausschlussentscheidung wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung gegen die Ausschlussentscheidung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- 1.) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) Mitwirkung an allen Entscheidungen des Vereins.
- 3.) Alle Vereinsmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Mitglieder, insbesondere aktive Sängerinnen und Sänger, haben folgende Pflichten:

- 1.) Teilnahme an den Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins (nicht: passive Mitglieder und Ehrenmitglieder).
- 2.) Unterstützung der Ziele und Bestrebungen des Vereins.
- 3.) Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen, wobei der Ausschuss Auszubildenden, Rentnern, Schülern und Mitgliedern, bei denen eine persönliche Härte vorliegt, Ermäßigung oder Nachlass gewährt werden kann. Die Entscheidung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anonymisiert mitzuteilen.

§ 4 Verwaltung des Vereins:

Der Verein hat folgende Gremien:

- 1.) Die Vorstandschaft
- 2.) Den Ausschuss
- 3.) Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft und ihr Geschäftsbereich:

Die Vorstandschaft besteht aus:

- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand Projekte

Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand Verwaltung führt den Vorsitz in den Sitzungen der Vorstandschaft, des Ausschusses und in den Mitglieder- und Sängerversammlungen

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand Verwaltung schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren und via E-Mail getroffen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Verwaltung.

Die Chorsprecher und ihr Geschäftsbereich:

Die Chorsprecher vertreten im Ausschuss die Belange der Sänger-/innen ihres Chores.

Der Jugendwart und sein Geschäftsbereich

Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber der Vorstandschaft, dem Chorleiter und dem Ausschuss.

Der Ausschuss und sein Geschäftsbereich:

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorstandschaft
- Chorsprechern, die von Ihrem jeweiligen Chor entsandt werden.
- Chorleitern, die von der Vorstandschaft bestellt werden.
- Beisitzern
- Jugendwart

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, soweit sie nicht entsandt oder bestellt werden. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Er wird von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendchors in den Ausschuss entsandt. Wiederwahl ist möglich.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird insbesondere die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder für die Geschäftsbereiche Verwaltung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Projekte geregelt. Der Ausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Dem Ausschuss ist insbesondere übertragen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Prüfung der Jahresrechnung
- Anstellung und Besoldung der Chorleiter
- Beschlussfassung über Ausgaben
- Er berät den Vorstand bei den Beschlüssen über die von den Mitgliedern des Vereins gestellten Anträge

Die Mitgliederversammlung und ihr Geschäftsbereich:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl des Beirats mit bis zu vier Beisitzern
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Ausschusses
- Entscheidung über Berufungsanträge ausgeschlossener Mitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Festsetzung einer etwaigen Sonderumlage, die vom Vorstand unter Vorlage einer ausführlichen Begründung für deren Notwendigkeit zu beantragen ist. Die Sonderumlage kann pro Mitglied maximal zwei Jahresbeiträge betragen. Sie kann nur zur Deckung eines außergewöhnlichen, unabweisbaren Finanzbedarfes verlangt und beschlossen werden.
- Feststellung und Abänderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das älter ist als 16 Jahre eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Ausschusses. Sie muss mindestens acht Tage zuvor öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Böhmenkirch bekannt gemacht werden.

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen. Außerdem muss der Ausschuss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 6 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. In der Tagesordnung ist der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ als eigener Tagesordnungspunkt aufzuführen. Stimmt 1/3 der anwesenden Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Böhmenkirch, die es ausschließlich und

unmittelbar für andere gemeinnützige, soziale oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Er erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereines.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a, b und f DS-GVO):

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)

bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern

- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen
- Für die Beitragsverwaltung die Bankverbindung, Art. 6 Abs. 1 Satz b DSGVO

Diese Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelung, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring. Speicherdauer: Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie werden des Weiteren gelöscht, wenn das betroffene Mitglied seine Einwilligung versagt oder widerruft. Die für eine etwaige Lohnabrechnung von Personen, die im Verein beschäftigt sind, sowie die Daten, die für die Beitragsverwaltung gespeichert wurden, werden zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Tätigkeit für den Verein gelöscht. IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebsite gespeichert wurden, werden nach 30 Tagen gelöscht. Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), ein Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO), ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben oder, wenn sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins, insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern, oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. In diesem Fall werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Auskunft über die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zu verlangen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Schließlich hat er das Recht zur Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten.

2. Für das Beitrags- und Rechnungswesen werden des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (insbesondere IBAN, BIC) gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich – weitergegeben.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Im Rahmen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung und des Rechnungswesens, werden die unter Ziff. 1 und 2 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

5. Die Meldungen der Landesverbände und die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen vom Verband zur Erfüllung seines Vereinszwecks weitergegeben werden, insbesondere an die maßgeblichen Bankinstitute, Steuerberater, Finanzverwaltung etc. Soweit die Weitergabe an Vertragspartner und Dienstleister des Verbandes im Rahmen des Verbandszwecks geschieht, stellt dieser durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass der Vertragspartner den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Verbandes in gleichem Maße sicherstellt wie dieser selbst, und schließt hierfür die erforderlichen Verträge ab. Der Verband wird die personenbezogenen Daten nach Zweckerreichung oder Widerspruch eines Mitglieds unverzüglich löschen und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekanntgeben. Im Übrigen werden die Daten ausgetretener oder verstorbener Mitglieder archiviert und durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet oder gelöscht, soweit ein Widerspruch vorliegt oder soweit die Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtung des Vereins nicht mehr benötigt werden.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

19 © Rechtsanwalt Christian Heieck

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 15. Juni 2021 errichtet.

Böhmenkirch, den 28. September 2021

.....
Dagmar Fritz
Vorstand Verwaltung

.....
Claudia Kohn
Vorstand Projekte

.....
Angelika Preiß
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

.....
Jürgen Sautter
Vorstand Finanzen

Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Ulm unter Geschäftsnummer VR540125